

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Physik, M.Sc.  
Hochschule: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg  
Standort: Cottbus  
Datum: 10.06.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel. Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule gelangt der Akkreditierungsrat jedoch in einem Punkt zu einer abweichenden Entscheidung.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Hochschule zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung

---

bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage vorgesehen: "Es muss nachgewiesen werden, dass bei paralleler Durchführung des englischsprachigen und des deutschsprachigen Masterstudiengangs das Studienangebot im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)"

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass in den deutschsprachigen Masterstudiengang "Physik" zum Wintersemester 2020/21 letztmalig eingeschrieben wurde. Die Aufhebung des Studiengangs zum Wintersemester 2021/22 wurde beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur beantragt und von diesem genehmigt. Zurzeit sind noch zwei Studierende in den Studiengang eingeschrieben, die jedoch in der Schlussphase ihres Studiums stehen und keine Lehrveranstaltungen mehr belegen müssen. Ein paralleler Lehrbetrieb für den englischsprachigen und den deutschsprachigen Masterstudiengang ist damit weder vorgesehen noch notwendig. Die Hochschule sichert zusätzlich zu, einen aus unvorhersehbaren Gründen entstehenden Lehrbedarf durch Lehraufträge abzudecken. Ressourcen für den Auslaufbetrieb werden somit vorgehalten. Die Auflage kann daher entfallen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der Masterstudiengang "Physik" in Zukunft nicht wieder aufgenommen wird. Sollte eine Wiederaufnahme erfolgen, wäre dies als wesentliche Änderung gegenüber dem Akkreditierungsrat anzeigepflichtig.

Agentur und Gutachter hatten ursprünglich folgende zusätzliche Auflage vorgeschlagen: "Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 StudAkkV)" Die Hochschule hatte im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife konkrete Maßnahmen angekündigt, wie die Ausweisung der statistischen Daten in Zukunft erfolgen soll. Agentur und Gutachter erachteten diese Maßnahmen als ausreichend, sie hielten eine Auflage dennoch für geboten, bis die Umsetzung der Maßnahmen nachgewiesen wurde. Diesen Nachweis hat die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsantrag inzwischen erbracht. Die Auflage kann daher entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Im Akkreditierungsbericht ist nicht dargestellt, inwiefern in dem Studiengang ein Monitoring der Arbeitsbelastung erfolgt. Der Akkreditierungsrat stellt daher in eigener Überprüfung fest, dass im Selbstbericht der Hochschule dargelegt wird, dass die Überprüfung der Arbeitsbelastung Bestandteil der Lehrveranstaltungsevaluation ist. Die Hochschule hat zudem einen Musterfragebogen eingereicht, in dem auch die Arbeitsbelastung der Studierenden abgefragt wird.

